Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 995
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 24. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2013) und **Antwort**

Schulverweigerung in Berlin I: Erscheinungsformen, Ursachen und Prävention

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In der Antwort der Kleinen Anfrage 17/11707 schreiben Sie: „Unter Würdigung der spezifischen Begleitumstände kann die mangelnde Mitwirkung der Eltern an der Umsetzung der Schulpflicht als Verstoß gegen die Fürsorge- und Erziehungspflicht gesehen werden.“ und „Grundlage für die Einleitung von Maßnahmen des Schulamts, des Jugendamts und der Familiengerichte sind das Verhalten und die Äußerungen der Eltern und des Kindes sowie die Einschätzung und Bewertung der Begleitumstände.“ Welche konkreten „spezifischen Begleitumstände“, welches „Verhalten“ und welche „Äußerungen der Eltern“ führen in der Regel dazu, dass die Schulverweigerung nicht als Verstoß gegen die Fürsorge- und Erziehungspflicht der Eltern gewertet wird und Maßnahmen der Ämter und Gerichte nicht eingeleitet oder eingestellt werden?

Zu 1.: Wird z.B. in Gesprächen mit Eltern deutlich, dass diese ihrer Fürsorge- und Erziehungspflicht nachkommen, sich kooperativ verhalten und darüber hinaus weitere Unterstützung des Jugendamtes annehmen, ist davon auszugehen, dass die Schulverweigerung nicht als Verstoß gegen die Fürsorge und Erziehungspflicht gewertet wird und Maßnahmen der Ämter und Gerichte eingestellt bzw. nicht eingeleitet werden.

2. In der Handreichung “Schuldistanz” der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport und der Landeskommission Berlin gegen Gewalt aus dem Jahr 2003 werden auf den Seiten 7 bis 8 Erscheinungsformen der Schulverweigerung in fünf Stufen beschrieben. Grundlage für die Einordnung von Schülerinnen und Schülern in diese Stufen ist v.a. ab der Stufe 2 die Anzahl der Tage, die der oder die Betroffene der Schule fernbleibt. Hält der Senat jene quantitative Einordnung für ausreichend, um Erscheinungsformen der Schul-verweigerungen umfassend zu beschreiben? Wenn nein, hält der Senat es für notwendig, den Absatz mit qualitativen Differenzierungen (passive und aktive Schulverweigerung, Schulmeidung, Schulverdrossenheit, Schulresignation, Schulphobie, Drop-Out) zu ergänzen, um der Vielfalt der Schulverweigerung gerecht zu werden?

3. Auf den Seiten 13 bis 15 der genannten Handreichung werden vielfältige Ursachen, Gründe und Anlasse für das Phänomen der Schulverweigerung beschrieben? Hierzu gehören u.a. die Erfahrung körperlicher oder seelischer Gewalt in der Schule oder in der Familie, verschiedene Formen von Schulangst (Versagensängste, Angst vor Schüler/-innen oder vor Lehrkräften, etc...), psychische Krankheiten, Behinderungen oder Teilleistungsstörungen. Stimmt der Senat mit uns überein, dass hinsichtlich jener Ursachen es nicht ausreicht, ein elektronisches Klassenbuch in den Schulen einzuführen, um Eltern über das Fernbleiben ihrer Kinder zu informieren?

Zu 2. und 3.: Die in der Handreichung „Schuldistanz“ dargestellten Erscheinungsformen der Schulverweigerung beschreiben, wie Schulverweigerung sichtbar wird. Dazu zählen neben dem Fernbleiben vom Unterricht auch die Abkehr vom schulischen Geschehen bei körperlicher Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Um die Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler zu erhöhen, gilt es, schuldistanziertem Verhalten entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang kann es nicht nur um das quantitative Erfassen der Fehlzeiten gehen, im Besonderen gilt es, auch die individuellen Ursachen für schuldistanziertes Verhalten zu ermitteln, um eine individuell erfolgreiche Strategie zur Überwindung von Schulverweigerung zu entwickeln. In diesem Prozess kooperiert die Schule mit den Erziehungsberechtigten, dem schulpsychologischen Dienst, dem Jugendamt und bezieht die betroffenen Schülerinnen und Schüler aktiv ein.

Die frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten in Fällen von unentschuldigtem Fehlen durch die Schule ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Erprobung des elektronischen Klassenbuchs werden die Lehrkräfte bei der frühzeitigen Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten unterstützt werden. Diese Benachrichtigung der Erziehungsberech-

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

tigten per SMS am ersten unentschuldigten Fehltag kann die Ermittlung der Ursachen für schuldistanziertes Verhalten nicht ersetzen und ist daher nur als ein Teilschritt im Rahmen von weiteren Maßnahmen zu sehen, Schulverweigerung entgegenzuwirken.

4. Stimmt der Senat auch mit uns überein, dass es hinsichtlich der in 3. beschriebenen Ursachen es nicht ausreicht, der Polizei mit der Umsetzung der zentralen Schülerdatei zu ermöglichen, aufgegriffene Kinder und Jugendliche ihrer Schule zuzuordnen, wie in der Kleinen Anfrage 17/11707 gefordert?

Zu 4.: Im Rahmen der Bemühungen schuldistanziertes Verhalten zu reduzieren, ist es erforderlich, dass alle mit der Familie und dem betroffenen Kind/Jugendlichen in Kontakt stehenden Institutionen eng zusammenarbeiten. Dazu zählt auch, der Polizei die Möglichkeit zu geben, aufgegriffene Kinder und Jugendliche ihrer Schule zuzuordnen.

Selbstverständlich reicht eine solche Maßnahme allein nicht aus, um die Ursachen von Schuldistanz zu bekämpfen.

5. Insofern Sie die Fragen 3 und 4 mit ja beantworten, frage ich Sie: Welche Rahmenbedingungen hat der Senat in den letzten zehn Jahren geschaffen, sodass Schulleitungen und Lehrkräfte die Präventionsvorschläge auf der S. 15 der Handreichung “Schuldistanz” (Veränderung des Unterrichts, Förderung des sozialen Miteinanders, Ausbau der Partizipationsmöglichkeiten für Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern, Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Eltern, Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen, Fort- und Weiterbildung, Evaluation von Präventionsmaßnahmen) tatsächlich umsetzen können?

Zu 5.: Der Auftrag der Schule ist im Schulgesetz beschrieben. Hier werden Bildungsziele und Grundsätze für die Verwirklichung dieser Ziele dargestellt. Es ist u.a. die Aufgabe der Schule, ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum bestmöglichen Schulabschluss zu unterstützen. Dazu zählt auch die Erhöhung der Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler. Zur Bekämpfung von Schuldistanz entwickeln die Schulen in eigener Verantwortung standortspezifische Konzepte und berücksichtigen „Good Practice“ - Beispiele anderer Schulen. Dabei werden sie von der regionalen Schulaufsicht beraten.

Im Rahmen regionaler Fortbildungen ist es darüber hinaus möglich, an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Unterstützt werden die Bemühungen gegen Schuldistanz durch das Programm "Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen". Eingebunden in das standortspezifische Konzept zur Vermeidung von Schuldistanz wirken Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gemeinsam gegen schuldistanziertes Verhalten und nehmen gemeinsam an Fortbildungen auch zum Thema "Schuldistanz" teil.

6. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 6.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Abteilungen I, II und III waren an der Beantwortung beteiligt.

7. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 7.: Nein.

Berlin, den 27. Mai 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2013)